



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 31 vom 21.12.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)	2
Verordnung zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Markt Wernberg-Köblitz und der Stadt Pfreimd, Landkreis Schwandorf	2

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**

Laut einer Mitteilung des Landratsamtes Cham vom 07.12.2015 wurde in einem geflügelhaltenden Betrieb im Stadtbereich Roding, Landkreis Cham die niedrig pathogene aviäre Influenza (H5N2) amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 (Az. 4.13 – 565, Amtsblatt Nr. 30, Seite 6) wird hiermit aufgehoben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung in Kraft.

II.

Bedingt durch den Ausbruch der Aviären Influenza H5N2 in der Stadt Roding, Landkreis Cham wird für den gesamten Landkreis Schwandorf die Durchführung von Märkten, Ausstellungen und Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen ab sofort verboten.

III.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Kosten werden nicht erhoben.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31.01.2016.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 18.12.2015
Ebeling
Landrat

**Verordnung zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Markt
Wernberg-Köblitz und der Stadt Pfreimd, Landkreis Schwandorf
vom 17.12.2015**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

- 1) Die Gemeindegrenze an der nördlichen Grenze des Saltendorfer Baches der bisherigen Flurnummer 395 der Gemarkung Iffelsdorf wird hiermit geändert.
- 2) Die Gemarkungsgrenze wird an den neu vermessenen tatsächlichen Verlauf des Saltendorfer Baches (Flurnummern 396/1 und 395/4, Gemarkung Iffelsdorf) angepasst.
- 3) Für die Stadt Pfreimd ergibt sich ein Flächenverlust von 462 m².

§ 2

Die Vermessung ist in den Fortführungsnachweisen 544.01, 544.02 und 544.03 durch das Vermessungsamt Nabburg dokumentiert.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Schwandorf, 17.12.2015
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat